

Vereinbarung
über
**die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum
Liechtenstein in den st.gallischen Heil- und Pflegeanstalten
St.Pirminsberg und Wil**

vom 8. Februar 1965¹

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
und
das Sanitätsdepartement des Kantons St.Gallen

vereinbaren:

Art. 1. In der Heil- und Pflegeanstalt St.Pirminsberg und, wenn diese besetzt ist, in der Heil- und Pflegeanstalt Wil werden mindestens sechs Betten für Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung gestellt.

Weitere Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein werden aufgenommen, soweit die Platzverhältnisse es gestatten.

Art. 2. Die Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein werden gemäß den allgemeinen für die Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil gültigen Vorschriften² aufgenommen.

Sie sind in bezug auf die Taxen den schweizerischen Nichtkantons-
einwohnern gleichgestellt.³

Das Sanitätsdepartement zeigt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein Taxänderungen rechtzeitig vor Vollzugsbeginn an.

Art. 3. Die Anstaltsleitungen sind berechtigt, ausnahmsweise besonders gefährliche oder störende Patienten nicht aufzunehmen oder vom weiteren Aufenthalt in der Anstalt auszuschließen.

¹ In Vollzug seit 1. Januar 1965.

² Siehe Taxordnung der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten vom 22. Dezember 1964, nGS J, 252.

³ Vgl. Art. 3 lit. b der Taxordnung der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten vom 22. Dezember 1964, nGS J, 252.

Art. 4. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ein von ihr bezeichneter Vertreter können jederzeit die Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil besichtigen und mit den liechtensteinischen Patienten sprechen.

Art. 5. Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Dezember eines Jahres zu kündigen.

Art. 6. Diese Vereinbarung gelangt nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons St.Gallen ab 1. Januar 1965 zur Anwendung.

Der bisherige Vertrag vom 12. Januar 1953¹ wird aufgehoben.

Vaduz, den 4. Februar 1965

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
Der Regierungschef:
Dr. G. Balliner

St.Gallen, den 8. Februar 1965

Für das Sanitätsdepartement des Kantons St.Gallen,
Der Vorsteher:
Dr. G. Hoby

Die vorstehende Vereinbarung ist vom Regierungsrat des Kantons St.Gallen genehmigt worden.

St.Gallen, den 9. Februar 1965

Der Landammann:
G. Eigenmann
Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
Dr. H. Stadler

¹ Nicht veröffentlicht.